

Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde.

Er leitet die Kirchengemeinde zusammen mit dem Kirchengemeinderat.

Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Leitung geschieht kooperativ und partizipativ. [...]

Der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde.

Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde.

Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann.

Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Kirchengemeinde, durch die Taufe mit Christus und untereinander verbunden, haben auf ihre Weise teil an dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amte Christi und verwirklichen zu ihrem Teil die Sendung des ganzen Gottesvolkes in Kirche und Welt.

Ihre Rechte und Pflichten im Einzelnen bestimmen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht.

Ihre Mitwirkungsrechte am Leben und Handeln der Kirchengemeinde üben sie nach dieser Ordnung aus.

Soweit die besondere Verantwortung des Pfarrers reicht (Absatz 1 Satz 5), können rechtswirksame Beschlüsse nur im Einvernehmen mit ihm gefasst werden.

Stimmt der Pfarrer gegen einen Antrag aus diesem Bereich oder enthält er sich der Stimme, so kann dieser Beschluss des Kirchengemeinderates nicht rechtswirksam werden. [...]

Der Pfarrer muss Beschlüssen des Kirchengemeinderates widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen.

Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. [...]

§ 19 Absatz 5 Sätze 1 und 2